Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 337

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
(4. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen

- Drucksache 156 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr.-Ing. E. h. Schuberth

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 156 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. März 1954

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

D. Dr. Gerstenmaier	Dr.-Ing. E. h. Schuberth
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen

- Drucksache 156 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen	Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wird zugestimmt, jedoch mit Ausschluß von Artikel III § 7 b des Abkommens.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.	unverändert
(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel XI § 44 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Desgleichen ist der die jeweilige Sonderorganisation betreffende Anhang in seiner geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.	
Artikel 3	Artikel 3
(1) Im Interesse der Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen der Bundesrepublik wird die Bundesregierung ermächtigt, die Bestimmungen des Abkommens oder eines nach Artikel 2 Abs. 2 veröffentlichten Anhangs auf amtliche zwischenstaatliche Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, ganz oder teilweise anzuwenden oder, soweit dies erforderlich erscheint, solchen Organisationen diplomatische Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, ausländischen Wohlfahrtsorganisationen und ihren ausländischen Vertretern im Bundesgebiet auf Grund besonderer Vereinbarungen Steuer- und Zollvergünstigungen im Rahmen der vorstehend genannten Bestimmungen zu gewähren.	(1) unverändert
(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnungen bestimmt, die im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.	(2) Das Nähere wird **mit Zustimmung des Bundesrates** durch Rechtsverordnungen bestimmt, die im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, *sobald* das Land Berlin *seine* Anwendung *durch* Gesetz *festgestellt hat.*	Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, **wenn** das Land Berlin **die** Anwendung **dieses** Gesetzes **feststellt.**
Artikel 5	Artikel 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert